



Reglement über die Behördenvernetzung im Bereich der Sonderpädagogik (Behördenvernetzungsreglement)

vom 21. August 2018

Die Schulpflege,

gestützt auf Art. 29^{bis} Abs. 3 Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)¹,

beschliesst:

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Vernetzung der Mitglieder der Kreisschulbehörden, die Behördenaufgaben im Bereich der Sonderpädagogik wahrnehmen. Geltungsbereich

Art. 2¹ Die Vernetzung dient der Information, dem Austausch und der Weiterbildung der teilnehmenden Behördenmitglieder hinsichtlich Sonderschulung, Therapien und weiterer sonderpädagogischer Fragestellungen. Zweck der Vernetzung

² Sie erfolgt auf gesamtstädtischer Ebene sowie auf der Ebene der einzelnen Schulkreise.

Art. 3¹ Es findet jährlich ein gesamtstädtischer Vernetzungsanlass statt, der allen Mitgliedern der Kreisschulbehörden offensteht. Vernetzung auf gesamtstädtischer Ebene

² Die Teilnahme erfolgt freiwillig.

³ Das Schulamt organisiert den Vernetzungsanlass. Es bringt der Schulpflege die Durchführung sowie die Themen des Vernetzungsanlasses zur Kenntnis.

Art. 4 Die Kreisschulbehörden sorgen für die Vernetzung ihrer Mitglieder, die Behördenaufgaben im Bereich der Sonderpädagogik wahrnehmen, auf Ebene des Schulkreises. Vernetzung auf Schulkreisebene

Art. 5 Die Entschädigung der Teilnahme an Vernetzungsanlässen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (AVES)². Entschädigung

Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Inkrafttreten

¹ vom 23. März 1988, AS 412.100.

² vom 16. September 2009, AS 177.541.